

N^{ro}. 65.

Samstag den 31. Mai

1834.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 638. (3) Nr. 9987/1543.

Verlautbarung.

Durch den zu Ende des laufenden Schuljahres erfolgenden Austritt des Zöglings, Richard Baron Lozarini, aus der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie kommt ein von Schellenburgischer Stiftungs-Platz in Erledigung; worauf unter gleichen Verhältnissen vorzugweise Jünglinge aus den Familien des krainischen Adels Anspruch haben, die sich in einem Lebensalter zwischen acht und zwölf Jahren befinden. — Jene Aeltern oder Vormünder, welche sich um diesen Erbsitzplatz für ihre dazu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewerben wünschen, haben ihre dreifälligen Gesuche bis Ende Juni l. J., bei der krainisch-sländisch-verordneten Stelle zu Laibach, welcher das Präsentationsrecht zusteht zu überreichen, und diese Gesuche mit dem Taufscheine, den Schulzeugnissen, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, so wie mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und einen geraden Körperbau, und endlich mit den Beweisen über die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des betreffenden Jünglings zu belegen. — Uebrigens wird sich rückichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Aufnahme in die Theresianische Ritter-Akademie auf die gedruckte Gubernial-Currende vom 2. December 1820, Z. 15080, berufen.

Laibach am 18. Mai 1834.

zeichen auf alle erzeugten Waaren zu setzen. — Mit dem, zu Folge allerhöchster Anordnung allgemein kund gemachten Hofdecrete vom 23. August 1796, §§. 8 und 9 (Pol. Gesetz. Band 9, S. 37) wurde noch insbesondere festgesetzt, daß jede Fabrik und jeder befugte Drucker ihr Fabriks- und Meisterzeichen nebst dem Orte ihrer Werkstätte festfärbig auf beide Ranten ihrer Druckwaaren aufzudrucken haben, und daß, wenn eine Fabrik oder ein befugter Drucker auf fremde Waaren ihr Zeichen aufdruckte, dieselben als Verfälscher nach den, über die Verfälschung des Stämpels bestimmten Strafen zu behandeln seien. — Diese Bestimmungen werden in Gemäßheit einer Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer mit dem Besatze in Erinnerung gebracht, daß die angeordnete Bezeichnung eine Bedingung ausmacht, ohne welche in den Fällen, in denen die Partheien zur Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges der Waaren verpflichtet sind, diese Nachweisung nicht als erfüllt zu betrachten ist. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 3. Mai 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 637. (3) Nr. 8329.

Kundmachung

über die Privatwaaren-Bezeichnung. — In Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 25. Februar 1834, Z. 31897. — Das Commercial-Stämpelpatent vom 3. November 1792 §. 3 verordnete, daß alle Fabriken und einzelnen Fabrikanten, Meisterschaften und Zünfte, welche Waaren von jenen Gattungen, die der Commercial-Waarenstämpfung unterliegen, verfertigen, verpflichtet seien, ihre Fabriken- oder Meister-

Z. 651. (1) Nr. 8327.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Vorlegung der Urkunden über den Bezug der Baumwollgarne betreffend. — In Erwägung der Mißbräuche, welche mit unrichtigen oder veralteten Urkunden über den Bezug und Ursprung der Baumwollgarne verübt werden, hat die k. k. allgemeine Hofkammer Folgendes verordnet: — 1.) Binnen einer Frist von zehn Tagen von dem Zeitpunkte der Verlautbarung der gegenwärtigen Kundmachung in jedem Orte an gerechnet, hat jeder Kaufmann oder Großhändler, der mit Baumwollgarnen oder Baumwoll-Waaren handelt, und jeder

Gewerbetreibende, der sich mit der Verfertigung, Zurichtung oder Umgestaltung von Waaren aus Baumwollgarnen mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe beschäftigt, die Zollbolleten und die Bezugs- oder Verkaufsnoten inländischer Baumwollgarn-Spinnereien über diejenigen Baumwollgarne, welche er selbst, oder bei den für seine Rechnung beschäftigten Gewerbsleuten im unverarbeiteten Zustande zugerichtet, gefärbt, oder in Baumwollwaaren verarbeitet, besitzt, bei dem nächsten Zollamte, oder, in sofern sich ein solches Amt nicht in der Nähe befindet, bei einem derjenigen Aemter oder Behörden, welche hierzu werden besonders bezeichnet werden, oder unmittelbar bei der Cameral-Bezirksverwaltung mit einem in zweifacher Ausfertigung anzuschließenden Verzeichnisse vorzulegen. Sollte bei einer Parthei vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist eine Revision der Gewerbsunternehmung oder der Verschleißniederlage vorgenommen werden, so können die Bolleten und Bezugsnoten auch den Beamten, welche die Revision vollziehen, vorgelegt werden. — 2.) Das Verzeichniß ist in der beiliegenden Gestalt zu verfassen. Dasselbe hat zu enthalten: den Namen des Ausstellers der Bezugsnote oder des Amtes, das die Bollete ausstellte, den Tag der Ausfertigung, die Nummer, mit welcher die Bollete oder Bezugsnote bezeichnet ist, die Gattung und Menge der Garne, auf welche die Urkunde lautet, dann die Angabe, welche Menge hiervon unverarbeitet oder in Waaren verarbeitet, und zwar in welchen Gegenständen bei der Parthei vorräthig sei. Diese Verzeichnisse und die Eingaben, mit denen dieselben überreicht werden, unterliegen nicht dem Papierstempel. — 3.) Hat die Parthei einer von ihr abgesendeten Menge Baumwollgarne oder anderer Waaren, die sich zur Zeit der Vorlegung des Verzeichnisses auf dem Wege nach dem Orte der Bestimmung befinden, Bolleten oder Bezugsnoten über Baumwollgarne beigelegt, so ist dieses in der Anmerkung des Verzeichnisses ersichtlich zu machen, und die Menge und Gattung der abgesendeten Waare, der Tag, an dem die Absendung geschah, der Name desjenigen, an den dieselben gerichtet sind, und des Ortes, wohin die Sendung bestimmt ist, anzugeben. — 4.) Ueberbringt die Parthei selbst die Bolleten und Bezugsnoten zu einem Amte, und ist dieselbe des Schreibens unkündig, so hat das Amt, dem die Urkunden überbracht werden, das Verzeichniß nach dem Inhalte derselben und nach der Angabe der Parthei zu verfassen, daselbe der Letzteren deutlich vorzulesen,

und von ihr in Gegenwart zweier Zeugen, welche das Verzeichniß als solche zu unterschreiben haben, mit dem Handzeichen bekräftigen zu lassen. — 5.) Ein Exemplar des Verzeichnisses wird mit der Bestätigung über die erfolgte Vorlegung der Parthei sogleich zurückgestellt, und dient ihr zum Beweise daß die verzeichneten Urkunden vorgelegt worden seyen. — 6.) Die Baumwollgarn-Spinnereien haben auf dieselbe Art und binnen derselben Frist die Zollbolleten und Bezugsnoten über die bei ihnen roh oder versponnen vorhandene Baumwolle zu überreichen. — 7.) Besitzt eine Parthei an zweien oder mehreren Orten verschiedene Gewerbsunternehmungen oder Verschleißniederlagen, so sind die in jeder derselben vorhandenen Bolleten und Bezugsnoten getrennt zu verzeichnen und vorzulegen. — 8.) Die Zollbolleten und Bezugsnoten, welche zu Folge der gegenwärtigen Anordnung hätten vorgelegt werden sollen, und die bis zum Ablaufe der festgesetzten Frist nicht vorgelegt wurden, sollen, nachdem die Letztere verstrich, zur Bezugsausweisung von Baumwollgarnen oder anderen Baumwollwaaren, bei Baumwollgarn-Spinnereien aber zur Deckung der vorräthigen rohen Baumwolle, oder der verfertigten Baumwollgarne nicht brachtet werden. — 9.) Eine Ausnahme findet bloß für die Bolleten und Bezugsnoten, welche eine während der festgesetzten zehntägigen Frist im Transporte begriffene Sendung an den Ort der Bestimmung begleiten, Statt, wenn die obige Anordnung (S. 3.) von dem Versender gehörig beobachtet wurde, und wenn der Empfänger längstens binnen drei Tagen nach dem Empfange die eingelangten Urkunden auf die vorgeschriebene Art vorlegt. — 10.) Die Zollbolleten und Bezugsnoten, welche in Gemäßheit der gegenwärtigen Verfügung gehörig vorgelegt wurden, erhalten durch die Vorlegung und durch die nach gepflogener Einsicht von Seite der Gefällsbörden erfolgende Zurückstellung an die Parthei keine andere oder größere Beweiskraft als denselben nach den bestehenden Vorschriften ohnehin zukommt. — Dieses wird in Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 25. Februar l. J., Z. 31897, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 9. Mai 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenau
und Primbr, k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Subernialrath.

V e r z e i c h n i s s

der Garndeckungen, welche von dem N. N. zu überreicht werden.

Forts lau- fende Zahl	Name des Ausstellers	Tag der Ausstellung	Nummer	Gattung der Garne	G a r n - M e n g e					Anmerkung
					auf welche die Urkunde oder Bols- sete lautet	Die wirklich vorhanden ist				
						im unvers- arbeiteten Zustande	verarbeitet			
							weiß	ge- färbt	Gattung der Waare	
						Pfund	Pfund			

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 647. (1)

Z. Nr. 926.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staats- herrschaft Laß wird hiermit kund gemacht: Es sey in Folge Delegation des hochöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes in Krain, ddo. 29. April, erhalten 18. Mai l. J., Z. 2817, zum Verkauf der Weltpriester Michael Bogatzeischen Verlassenschafts und Realitäten, als: der Drittelhube, Haus-Nr. 2, Urb. Nr. 782, zu Hottoule, der Wiese und des Ackers sa shago, Urb. Nr. 808, des Ackers sammt Mahd na velkim Poll, Urb. Nr. 816, des Ackers Kellig und der Waldung Podlalam, durch öffentliche Feilbietung der Tag auf den 16. Juni l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Hottoule sub Haus-Nr. 2 bestimmt worden.

Kauflustige werden daher am obbestimmten Tage zu den festgesetzten Stunden in Hottoule, sub Haus-Nr. 2, zu erscheinen mit dem Beisage vorgeladen, daß bei den Realitäten das 10 o/o Badium vor der Licitation zu erlegen, und die Fahrnisse baar zu bezahlen seyn werden, wobei auch bemerkt wird, daß die sonstigen Bedingungen täglich in den Amtsstunden hier eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht der Staatsherrschafft Laß am 20. Mai 1834.

Z. 646. (1)

ad Nr. 267.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird hies mit allgemein kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Hrn. Joseph Luckmann von Laibach, unter Vertretung des Hrn. Dr. Maximilian Wurzbach, wider den Andreas Ilvor von Lippnit, in die executive Feilbietung der, diesem Bestern gehörigen, der Herrschaft Landpreis, sub Stift. Nr. 294, 206 et 207, dienstbaren, zu Lippnit liegenden, gerichtlich auf 510 fl. geschätzten, aus einem Weingarten, Haus und Keller bestehenden Bergrealität, wegen aus dem gerichtlichen Verleiche vom 16. August 1832, an den Executionsführer schuldig gehenden 180 fl. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagsetzungen, als: auf den 26. Mai, 26. Juni und 26. Juli l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Anbange anberaumt worden, daß, wenn diese Bergrealität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben Hintangegeben werden würde.

Wozu Kauflustige an obbestimmten Tagen und Stunde in Loco der Realität mit dem Beisage zu erscheinen hiermit eingeladen werden, daß die nöthigen Licitationsbedingungen, als das Schätzungsprotocoll und Grundbuchs-Extract hieramts täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Treffen am 20. April 1834.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-Tagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 641. (3)

Zehent = Verpachtung.

Die dießherrschaftlichen Garben- und Erbsäpfelzehente werden für die drei Jahre 1834, 1835 und 1836 in der commendischen Amtskanzlei zu Laibach an den nachfolgenden Tagen in Pacht ausgelassen werden, als:

Am 4. Juni 1834, Vormittags um 9 Uhr, der 2/3 Zehent von den Zehentgemeinden Muste, Selo und Udmath, Sadobrova, Sneberje und Hrastje, und endlich Savorch.

Am 6. Juni 1834, Vormittags um 9 Uhr, der 2/3 Zehent von den Zehentgemeinden Zheschenze und Sagradische, Rosore, St. Paul, Sostru, Podlipoglov und Sadinavass.

Herrschaft Kaltenbrunn am 26. Mai 1834.

Z. 651. (3)

Wohnung zu vermieten.

Im Hause Nr. 192, am Raan, ist der ganze zweite Stock, bestehend in sechs schönen und geräumigen Zimmern, einer Küche, Speisegewölbe mit dem dazu gehörigen Keller, Holzlege und einer Dachkammer zu nächstkünftiger Michaeli-Zeit zu vermieten, und sollte es einer Parthei zusagen, so kann auch ein Stall auf zwei Pferde beigegeben werden.

Nähere Auskunft darüber erhält man im Comptoir des Hrn. Nikolaus Reher, in der Gradisca-Vorstadt Nr. 17.

Z. 630. (4)

In der Capuciner = Vorstadt, Haus = Nr. 8, nächst der Wiener Straße, sind die der k. k. priv. Zuckerraffinerie der Herren Venier et Perroch in Pacht erlassenen zwei sehr geräumigen, großen, ganz trockenen, und zu jeder Speculation geeigneten Magazine, ein Stall auf vier Pferde und Wagen = Remise, und eine Wohnung zu ebener Erde für die künftige Michaeli-Zeit, und auch auf längere Zeit in Miethe zu vergeben. Das Haus ist feuerversichert.

Pachtlustige haben sich um das Nähere beim Haus = Eigenthümer ebenda anzufragen.

Fremden = Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 27. Mai. Hr. Georg Ritter v. Pigott, Privater, von Triest nach Wien. — Hr. Anton Graf v. Thurn, k. k. Kämmerer, nach Gräß. — Hr. Joseph Lochienne, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Hr. Vinzenz Schmidt, Schauspieler, von Klagenfurt nach Agram.

Den 28. Hr. Wilhelm Hojer, Handels-Commiss, von Gräß nach Klagenfurt. — Hr. Constantin Carbola, Handelsmann, und Hr. J. Cargil, Privater; beide von Triest nach Wien. — Hr. Cajetan Ledermayer Edler v. Mayerfeld, Privater; Hr. Heinrich Edler v. Mandelstein, Fabriksbeamte, und Frau Julianna Schäffer, Private, sammt zwei Töchter; alle drei von Gräß nach Triest.

Den 29. Hr. Joseph Baumgarten, Handelsmann, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Julius Graf v. Lippe-Weisterfeld, und Hr. Baron v. Stolzenberg, Private; beide von Gräß nach Triest.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 650. (1) Nr. 10,61.

N a c h r i c h t.

Bei dem k. k. Hauptamte in Laibach sind noch Exemplarien des Provinzial-Schematismas dieses Gubernial-Gebietes für das Jahr 1834, das Stück à 36 kr. N. M. zu beziehen. — Von dem k. k. illyrischen Landesgubernium. Laibach am 22. Mai 1834.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 653. (1) Nr. 665g.

R u n d m a c h u n g.

Zur Bedeckung des in täglich 900 Portionen à 10 Pfd., und 14 Portionen à 8 Pfd. bestehenden Heubedarfes für den Monat August 1834, wird am 14. Juni 1834 Vormittags um 10 Uhr, die Subarrendirungs-Verhandlung bei dem Kreisamte abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit nachstehenden Bemerkungen vorgeladen werden: 1.) Hat vor Beginn der Verhandlung jeder Offerent 70 fl. C. M. als Badium zu erlegen, welches vom Ersteher bis zur Berichtigung der Caution zurückbehalten, den übrigen aber nach beendigter Verhandlung zurückgegeben werden wird. — 2.) Hat der Ersteher beim Contract-Abchlusse 8 o/o des gesammten Geldertrages als Caution, entweder in barem Gelde, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder fidei jussorisch zu leisten, wobei bemerkt wird, daß das Cautionsinstrument von der k. k. Kammerprocuratur geprüft werden wird. — 3.) Kann nur Heu alter Fehung angenommen werden.

(3. Amts-Blatt Nr. 65. d. 31. Mai 1834.)

4.) Wird das Verhandlungsprotocoll mit Schlag 12 Uhr geschlossen, und es werden keine Nachtragsofferte angenommen. — K. K. Kreisamt Laibach am 28. Mai 1834.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 633. (3) Nr. 986.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte, wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Lieferung von 6 Mänteln, 6 Paar Stiefelhosen, 6 Mäkeln sammt Leibeln, dann 6 Hüten, 6 Paar Stiefeln, ferner für die ganze Doppelung von 6 Paar Stiefeln die Minuendo-Licitations-Tagssagung auf den 27. Juni 1834, Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte im Sitticher Hofe, am hiesigen alten Markte, werde abgehalten werden.

Hiezu werden Lieferungslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß die Licitationsbedingungen und die Zeichmuster beim dieslandrechtlichen Expedite eingesehen werden können.

Laibach am 17. Mai 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 654. (1) 3. Nr. 805.

E d i c t.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Schneeberg hat die, in der Executionssache des Stephan Juvany, der Franzisca Juvany und Theresia Pösch, gebornen Juvany, als Cessionäre des Mathias Juvany, wider die Gebrüder Anton und Paul Olinšweg von Großoblas, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 26. April 1834, Nr. 642, auf den 14. Juni, 14. Juli und 14. August d. J. ausgeschriebene Teilbietung der, sub Actf. Nr. 345, et Urb. Nr. 15 et 15 1/2, der Herrschaft Radlischegg dienstbaren halben Hube, über Einschwerten der Executen bis zur Erledigung des angebrachten Recurses suspendirt.

Bezirksgericht Schneeberg am 27. Mai 1834.

3. 652. (1) Nr. 770.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Johann Decleva aus Urem, die Erneuerung der dritten und letzten Versteigerung der, den Erben des verstorbenen Gregor Schuschl gehörigen, der Herrschaft Jablanitz, Urb. Nr. 10 unterthänigen, und gerichtlich auf 2644 fl. 5 kr. geschätzten Drittelhube im Dorfe Suhorje, wegen schuldigen 250 fl. c. s. c., gewilligt worden.

Zu diesem Ende wird zur Abhaltung der Licitations-termin auf den 28. Juni l. J., Vor-

mittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Beisage festgesetzt, daß an diesem Tage die mit Pfandrechte belegte Hube auch unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

R. L. Bezirksgericht Adelsberg den 24. Mai 1834.

3. 648. (1)

Es ist ein gut conservirtes Piano-Forte

von fünf Octaven zu verkaufen oder auszuliefern.

Wer darnach Belieben trägt, wolle sich im Hause Nr. 150, nächst St. Jacob, im zweiten Stocke rückwärts, gefälligst anfragen. Ferner ist ebenda ein eingerichtetes Zimmer zu vermietthen.

Laibach am 26. Mai 1834.

3. 645. (2)

A n z e i g e.

Die auf den 29. d. M. angekündigte Blechharmonie des ersten Landwehrbataillons von dem löblichen k. k. Infanterie-Regimente Graf Lilienberg, wird morgen Sonntag den 1. Juni in dem Garten des Gasthauses zum jüngeren König von Ungarn Statt finden.
Laibach am 31. Mai 1834.

Johann Schweg.

In
J. A. Edlen v. Kleinmayr's
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr.
221, ist als ganz neu zu haben:

Die
wahre Würde des Menschen,
oder:
Betrachtungen
über
die christlichen Tugenden,
sowohl
für Geistliche als Weltleute.

Von
Conrad Tanner,

Abt des Benedictiner-Stiftes Einsiedeln.

Zweite Auflage.

Augsburg, 1829. 1 fl. 40 fr. ungebunden.

Inhalt:

Von dem Gesächte des Heiles. Von der Tugend überhaupt. Ueber die wahre Tugend wider die Scheintugend. Vom Dienste Gottes und dem Dienste der Welt. Von dem christlichen Leben bei unsern Zeiten. Ueber die Religionswissenschaft des Christen. Ueber die Erkenntniß seiner selbst. Ueber die Treue in seinem Berufe. Ueber das Gebet des Christen. Ueber das Almosen. Ueber die Abtrüdnung des Christen. Ueber die Absonderung der Christen von der Welt. Ueber die Arbeitsamkeit der Christen. Ueber die christliche Klugheit. Ueber die christliche Gerechtigkeit. Ueber die christliche Starkmuth. Ueber die christliche Mäßigung. Ueber den unterwürfigen Glauben der Christen an das Werk Gottes. Ueber die wahre Hoffnung der Christen. Ueber das gründliche Vertrauen der Menschen auf Gott in allen Dingen. Ueber die Beweggründe, Gott zu lieben. Ueber

die Art, mit der wir Gott lieben sollen. Ueber die gebotene tugendhafte Liebe des Nächsten. Ueber die Liebe der Feinde wegen Gott. Ueber die Furcht Gottes. Ueber die Tugend der Religion oder des wahren Gottesdienstes. Ueber den Eifer für die Sache Gottes. Ueber die christliche Demuth. Ueber die Armuth im Geiste. Von der Keuschheit überhaupt. Von der Geduld, die ein Christ auf der Welt haben muß. Ueber die vollkommene Ergebung in den Willen Gottes. Ueber die Beständigkeit im Guten.

Kirchliche T a g z e i t e n

zu
Ehren unserer lieben Frau.

Nebst dem

Marianischen Psalter,

des

heiligen Bonaventura.

Aus dem Lateinischen übersetzt

von

J. W. Silberl.

Wien, 1834. 48 fr. Conventions-Münze.

Vollständiges

L e r i k o n

für

Prediger und Katechetten.

Von

Michael Hauber.

5ter Band.

Dritte verbesserte Auflage. 1 fl. 40 fr. C. M.